

## Allgemeine Verkaufs- Liefer- und Zahlungsbedingungen

### I. Angebote

1. Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Rechtsverbindlich sind nur schriftlich festgelegte Vereinbarungen.
3. Die dem Käufer genannten Preise verstehen sich LKW-verladen ab Stammham.
4. Die Vorliegenden Bestimmungen gelten für alle weiteren Abschlüsse mit dem Käufer, auch wenn sie für den einzelnen Fall nicht mehr besonders vereinbart sind.

### II. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für die Lieferung durch die Firma HOLZ-Reiterer, Stammham gilt als Erfüllungsort für die Zahlung Stammham und als Gerichtsstand Altötting als vereinbart.
2. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen verbindlich.

### III. Preise

1. Die vom Verkäufer eingesetzten Preise sind im Hinblick auf die entstandenen Herstellungs- und Entstehungskosten berechnet, können sich aber bis zum Zeitpunkt der Lieferung ändern, so daß vom Käufer diejenigen Preise zu bezahlen sind, die die Ware am Tag der Lieferung hat, der Vertrag kommt deshalb nur unter der ausdrücklichen Bedingung zustande, daß der Käufer die am Tage der Lieferung gültigen Preise bezahlt, auch wenn der Auftrag mit einem anderen Preissatz bestätigt wurde.
2. Die Preise sind zahlbar innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum abzüglich 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto.

### IV. Zahlung

1. Bei Zahlungsverzug des Käufers stehen dem Verkäufer Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Landeszentralbank-Diskontsatz vom Tage der Fälligkeit an zu.
2. Erfolgen Scheck- oder Wechselproteste oder Zwangsversteigerungsmaßnahmen oder lehnt die Bank des Verkäufers einen zum Diskont eingereichten Wechsel ab, so ist der Verkäufer berechtigt, sofortige Barzahlung zu verlangen. Alsdann werden auch alle weiteren Beträge sofort zur Zahlung fällig, die nach den vereinbarten Bedingungen erst zu einem späteren Zeitpunkt zahlbar wären.
3. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht besteht nur bei vom Verkäufer schriftlich anerkannten Gegenansprüchen.
4. Zahlung an Vertreter des Verkäufers darf nicht geleistet werden.

### V. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises und Tilgungen alle aus der

Geschäftsverbindung bestehen Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderung als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet.

2. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne daß dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware den Paragraphen 947, 950 des Bürgerlichen Gesetzbuches verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt es schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware in Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht Absatz 1, Satz 2 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt. Die Vorausabtretung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 3 erstreckt sich auf die Saldoforderung.

4. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entsprechenden Forderungen auf Vergütung in Höhe der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherheitshypothek mit Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
5. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstückes oder Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Ranges der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
6. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Forderungen im Sinne von Absatz 3, 4 und 5 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.
7. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Absatz 3, 4 und 5 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen auch dritten nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diese die Abtretung anzuzeigen. Der Verkäufer ist ermächtigt, dem Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretene Forderung hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
9. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
10. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderung um mehr als 20 Prozent, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Käufer über.

#### **VI. Beanstandungen**

1. Abweichungen bis 10 Prozent in den vereinbarten Mengen bilden keinen Grund zur Beanstandung.
2. Beanstandungen müssen innerhalb von 5 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich unter genauer Angabe der behaupteten einzelnen Mängel mitgeteilt werden. Bei Kauf nach Besichtigung oder nach Muster sind Mängelrügen bezüglich der Qualität, insbesondere Farbe, Struktur und Maserung ausgeschlossen.
3. Im Falle einer Beanstandung ist der Käufer verpflichtet, die Ware entgegenzunehmen und sachgemäß zu lagern. Bei begründeter Beanstandung kommt nach der Wahl des Käufers nur Preisnachlaß oder Ersatzlieferung in Frage. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

#### **VII. Nichterfüllung eines Vertrages**

1. Feuer, Streik, Aufruhr, Krieg, Warenmangel, Aussperrung oder Fälle höherer Gewalt, welche die Erzeugung oder Lieferung des Verkäufers verhindern oder erschweren, berechtigen den Verkäufer nach seiner Wahl entweder zur späteren Nachlieferung oder zum Rücktritt ohne Verpflichtung zu irgendwelchem Schadenersatz.
2. Nichterfüllung des Vertrages, die der Käufer zu vertreten hat, verpflichtet ihn zum Schadenersatz in Höhe von 25 Prozent des Kaufpreises. Die Geltendmachung eines nachweisbaren höheren Schadens bleibt dem Verkäufer vorbehalten.

#### **VIII. Gebräuche**

Den Lieferungen liegen die „Tegernseer Gebräuche“ für inländisches Schnittholz und Hobelware, sowie die Handelsgebräuche der Mitglieder des Vereins Deutscher Holzeinfuhrhäuser e.V. für ausländische Hölzer zugrunde.

#### **IX. Fremde Konditionen**

Kaufbedingungen des Käufers, die zu diesen Konditionen in Widerspruch stehen werden vom Verkäufer abgelehnt, auch wenn eine diesbezügliche Mitteilung dem Käufer gesondert nicht mehr zugeht.

Stammham, September 2012